

# Protokollauszug

aus der  
30. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen  
und Verkehr  
vom 22.03.2016

---

öffentlich

## **Top 4.6 Neufassung der Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt Potsdam**

**16/SVV/0117  
vertagt**

Herr Wustrack (Bereich Verkehr und Technik) erläutert ausführlich den Sachstand zur Vorlage anhand einer PowerPoint-Präsentation (entsprechende Unterlagen sind in der Aktenmappe enthalten). Eine Neufassung wurde notwendig, da die derzeit geltende Satzung überaltert ist und dahingehend auch schon Hinweise aus verwaltungsgerichtlicher Seite an die Stadtverwaltung gingen. Er geht umfänglich auf die Änderungen ein, bei denen es sich vornehmlich um die Einpflegung der neuen Rechtslage handelt. Die wesentlichste Änderung sei die Einteilung der Stadt in drei Gebührenzonen, was auch einen Gebührenvergleich von alt zu neu schwierig mache.

Herr Jäkel bittet zunächst, zur Vorbereitung auf die nächste Sitzung, die geltende Satzung einschließlich der geltenden Gebühren zum Protokoll zu geben und bringt folgenden Änderungsantrag ein:

„In die Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen der LH Potsdam sind nachfolgende Änderungen einzuarbeiten:

1.)

Die Gebühren für Warenpräsentationen, Verkaufsstände, Verkaufsanhänger, Kleinsthändler gemäß Tarif-Nummern 2. bis 3.4.1 sowie Kleinkunst bis Trödelmärkte gemäß Tarif-Nummern 4. bis 8. sind gegenüber der bisher geltenden Satzung nicht zu erhöhen. Die Mindereinnahmen gegenüber der Planung sind vollständig mit Punkt 2 und 3 und 4 des Änderungsantrages auszugleichen.

2.)

Die Gebühr für Nutzung der Straße für Filmaufnahmen je Drehort, Tarif-Nummer 11, wird mit 150,00 € anstatt 65,00 € festgesetzt.

3.)

Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Fahrbahnflächen nach Tarif-Nummer 12.1 werden verdoppelt gegenüber dem vorliegenden Entwurf. Neu Zone 1: 6,00 €/m<sup>2</sup>, mindestens 30,00 €, Zone 2: 5,00 €/m<sup>2</sup>, mindestens 30,00 €, Zone 3: 4,40 €/m<sup>2</sup>, mindestens 20,00 €.

4.)

Der § 9 der Satzung wird um einen Absatz (6) ergänzt:

Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Fahrbahnflächen werden um 50 % der Regelsätze erhöht, wenn damit eine Vollsperrung einer Fahrtrichtung einer öffentlich gewidmeten Straße verbunden ist. Die Gebühren werden um 100 % erhöht, wenn eine Vollsperrung beider Fahrtrichtungen Folge der beantragten Sondernutzung ist.

Ab der dritten Woche einer Inanspruchnahme von Fahrbahnflächen mit der Folge von Sperrungen wenigstens einer kompletten Fahrtrichtung in der betreffenden Straße erhöhen sich die Gebühren um weitere 50 %.“

Er erläutert und begründet ihn ausführlich und bietet den Mitgliedern an, ihn sich bis zur nächsten Sitzung noch einmal in Ruhe anzuschauen.

Herr Wustrack geht auf mehrere inhaltliche Nachfragen der Mitglieder ein. Er wird die Anregungen aus dieser Sitzung zur Prüfung mitnehmen und neben der geltenden Satzung auch eventuelle neue Sachstände den Mitgliedern zur nächsten Sitzung zur Verfügung stellen.

Da es sich nach Aussage von Herrn Wustrack bei Punkt vier des Änderungsantrages um einen Regelungsgegenstand im Bundesrecht handelt, streicht Herr Jäkel diesen, sodass es nun wie folgt heißt:

„In die Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen der LH Potsdam sind nachfolgende Änderungen einzuarbeiten:

1.)

Die Gebühren für Warenpräsentationen, Verkaufsstände, Verkaufsanhänger, Kleinsthändler gemäß Tarif-Nummern 2. bis 3.4.1 sowie Kleinkunst bis Trödelmärkte gemäß Tarif-Nummern 4. bis 8. sind gegenüber der bisher geltenden Satzung nicht zu erhöhen. Die Mindereinnahmen gegenüber der Planung sind vollständig mit Punkt 2 und 3 und 4 des Änderungsantrages auszugleichen.

2.)

Die Gebühr für Nutzung der Straße für Filmaufnahmen je Drehort, Tarif-Nummer 11, wird mit 150,00 € anstatt 65,00 € festgesetzt.

3.)

Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Fahrbahnflächen nach Tarif-Nummer 12.1 werden verdoppelt gegenüber dem vorliegenden Entwurf. Neu Zone 1: 6,00 €/m<sup>2</sup>, mindestens 30,00 €, Zone 2: 5,00 €/m<sup>2</sup>, mindestens 30,00 €, Zone 3: 4,40 €/m<sup>2</sup>, mindestens 20,00 €.

4.)

~~Der § 9 der Satzung wird um einen Absatz (6) ergänzt:~~

~~Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Fahrbahnflächen werden um 50 % der Regelsätze erhöht, wenn damit eine Vollsperrung einer Fahrtrichtung einer öffentlich gewidmeten Straße verbunden ist. Die Gebühren werden um 100 % erhöht, wenn eine Vollsperrung beider Fahrtrichtungen Folge der beantragten Sondernutzung ist.~~

~~Ab der dritten Woche einer Inanspruchnahme von Fahrbahnflächen mit der Folge von Sperrungen wenigstens einer kompletten Fahrtrichtung in der betreffenden Straße erhöhen sich die Gebühren um weitere 50 %.“~~

Gemäß der Absprache zur Tagesordnung wird dieser Tagesordnungspunkt heute in 1. Lesung behandelt und in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr am 12.4. erneut aufgerufen.

## **S a t z u n g**

### **über Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt Potsdam vom 22. November 2001**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **Rechtsgrundlagen**

- § 5 der Gemeindeverordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15.10.1993 (GVBL. I S. 398) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2001 (GVBl. I S. 30)
- §§ 18 – 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1999 (GVBl. I S. 211)

#### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die im § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes sowie im § 1 Abs. 4 Fernstraßengesetz genannten Bestandteile des Straßenkörpers, des Luftraumes über dem Straßenkörper, des Zubehörs und der Nebenanlagen.

(3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Veranstaltungen aller Art (z. B. Kulturprogramme, Märkte, Volksfeste), die die Landeshauptstadt selbst durchführt sowie sonstige Veranstaltungen im Sinne der Marktordnung.

(4) Der Plakatanschlag auf öffentlichen Straßen ist kein Gegenstand der Satzung.

#### **§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Landeshauptstadt Potsdam. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

#### **§ 3 Straßenanliegengerbrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

#### **§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile und Werbeanlagen;
- b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
- c) Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrkartenautomaten;
- d) das Verteilen von Flugblättern und Umherziehen mit Informationstafeln, die politischen oder religiösen Zwecken dienen.

(2) Nach Abs. 1 können erlaubnisfreie Sondernutzungen eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs das erfordern.

#### **§ 5 Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

#### **§ 6 Erlaubnisantrag**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt zu stellen.

Er ist durch Zeichnungen und Textbeschreibungen so zu erläutern, dass die Art und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden kann.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer Beschädigung verbunden, so muss im Antrag enthalten sein, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

#### **§ 7 Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn das für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Potsdam keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(4) Die personenbezogene Erlaubnis einer Sondernutzung ist nicht übertragbar. Ausnahmen kann auf Antrag zugestimmt werden.

(5) Die auf ein Grundstück bezogene Erlaubnis einer Sondernutzung geht auf den Rechtsnachfolger über. Dieser hat den Übergang unter Angabe des Zeitpunktes anzuzeigen.

### **§ 8 Verkehrssicherungspflicht**

Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Landeshauptstadt Potsdam oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat die Landeshauptstadt Potsdam freizustellen.

### **§ 9 Gebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Rechnungsendbeträge werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

(2) Das Recht der Landeshauptstadt, nach § 18 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes bzw. § 8 Abs. 2 a des Fernstraßengesetzes Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzung nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

(4) Die Gebühr wird für die tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsfläche und für die genehmigte Dauer der Erlaubnis oder bis zu deren Widerruf erhoben. Für die Berechnung der Gebühr pro Quadratmeter ist die Grundfläche maßgebend, die sich aus der äußeren Begrenzung der Sondernutzungsanlage ergibt. Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise im Luftraum befinden, werden auf die Verkehrsfläche projiziert und danach berechnet.

(5) Bei wöchentlichen und monatlichen Zeiteinheiten gilt jede angefangene Woche bzw. jeder angefangene Monat als volle Einheit. Maßgebend für die Berechnung ist der Wochen- oder Kalandertag, an dem die Sondernutzung beginnt. Ausgenommen ist die Bestuhlung zu gewerblichen Zwecken, wenn eine Pauschalgenehmigung vom 15. April bis 15. Oktober eines Jahres erteilt wird.

(6) Ist abzusehen, dass die Sondernutzung auf unbestimmte Dauer langfristig bestehen bleibt, z. B. bei festen Bauteilen, so kann an Stelle der laufenden Jahreszahlung nach Maßgabe des Einzelfalls ein Ablösebetrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag wird aus der Jahresgebühr und der voraussichtlichen Nutzungsdauer errechnet.

(7) Bei Veranstaltungen, die großflächig öffentlichen Straßenraum in Anspruch nehmen und mehr als eine Woche, höchstens vier Wochen dauern, kann auf Antrag hin folgende Gebührenrechnung genehmigt werden:

1. Woche	100 % des Satzes
2. Woche	50 %
3. Woche	50 %
4. Woche	50 %.

## § 10 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen:

- a) durch Behörden, ausgenommen wirtschaftliche Unternehmen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Bundespost, Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass die einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden können,
- b) die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts oder kirchlichen Zwecken dienen,
- c) durch die Stadtverordnetenversammlung, ihre Gremien und die Stadtverwaltung,
- d) durch Träger kultureller Veranstaltungen soweit diese Veranstaltungen unentgeltlich durchgeführt werden,
- e) durch Informationsstände, soweit sie nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen.

(2) Im übrigen kann der Oberbürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

(3) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 7 nicht aus.

### **§ 11 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner oder spätestens zum im Bescheid genannten Fälligkeitsdatum zu entrichten. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

### **§ 13 Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren für den zurückliegenden Zeitraum. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren endet dann mit Ablauf des Monats, in dem die Landeshauptstadt Potsdam über die Aufgabe schriftlich unterrichtet wurde.

(2) Entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis für mehr als drei Tage aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(3) Zuviel entrichtete Gebühren werden nur erstattet, soweit der zu erstattende Betrag 5,00 EUR übersteigt.

## **§ 14 Beseitigungspflicht**

Wird die Sondernutzung nicht den Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeübt und wird dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, kann die Landeshauptstadt Potsdam den nicht ordnungsgemäßen Zustand beseitigen. Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzung zeitlich abgelaufen ist und der Erlaubnisnehmer die Verkehrsfläche nicht geräumt hat. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Erlaubnisberechtigte.

## **§ 15 Übergangsbestimmungen**

(1) Für Sondernutzungen, die nach dem bisherigen Recht auf Zeit erteilt wurden, wird eine Anpassung an die erhöhten Gebühren nicht vorgenommen. Wird eine solche Erlaubnis verlängert, gelten für den Verlängerungszeitraum die Gebühren des neuen Tarifs.

(2) Für Erlaubnisse, die auf Widerruf erteilt wurden, gelten die bisherigen Tarife bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Satzung in Kraft tritt. Mit Beginn des nächsten Rechnungsjahres sind die Gebühren nach dem neuen Tarif zu entrichten.

## **§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt Potsdam vom 24.02.1995 (Amtsblatt für die Stadt Potsdam Nr. 3/1995, S. 10) außer Kraft.

Anlage zur Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt Potsdam

---

Öffentlich bekannt gemacht am 29.11.2001 im Amtsblatt für die Stadt Potsdam.

**Anlage**  
**zur Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen**  
**der Landeshauptstadt Potsdam vom 22.11.2001**

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)</b>	<b>Bemessungszeit</b>	<b>Gebühr - in EUR -</b>	<b>Mindest- gebühr - in EUR -</b>
1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, Vitrinen je angef. m <sup>2</sup> Grundfläche	jährlich	31,00	31,00
2.	Verkaufsauslagen in Verbindung mit Geschäftslokalen je angef. m <sup>2</sup> Grundfläche			
2.1	im Bereich der Fußgängerzone Brandenburger Straße	monatlich	6,00	12,00
2.2	im Bereich der Karl-Liebknecht-Straße	monatlich	5,00	10,00
2.3	übriges Stadtgebiet	monatlich	4,00	8,00
3.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlicher Verkehrsfläche aufgestellt werden je angef. m <sup>2</sup> Grundfläche			
3.1	im Bereich der Fußgängerzone Brandenburger Straße und anderen Fußgängerzonen	monatlich	8,00	51,00
3.2	übriges Stadtgebiet	monatlich	6,00	36,00
3.3	Pauschalgebühr für die Zeit vom 15.04. - 15.10. eines Jahres innerhalb der Fußgängerzonen außerhalb der Fußgängerzonen		36,00 25,00	215,00 148,00
3.4	in der Zeit vom 16.10. - 14.04. ist neben dem Monatstarif auch eine wöchentliche Bemessungszeit möglich: innerhalb der Fußgängerzonen außerhalb der Fußgängerzonen		2,00 1,50	13,00 10,00

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)	Bemessungszeit	Gebühr - in EUR -	Mindest- gebühr - in EUR -
4.	Informationsstände für wirtschaftliche Zwecke je angef. m <sup>2</sup> Grundfläche	täglich	2,50	10,00
5.	Zeitungsstände je Stück	jährlich	26,00	26,00
6.	Großflächige Aufbauten oder Nutzungen (Zelte, Busse, Pavillons für Veranstaltungen u. a.) ohne Bereitstellung von Wasser und Strom je angef. m <sup>2</sup> Grundfläche	täglich	0,50	26,00
7.	Verkaufsstände			
7.1	Verkauf von Weihnachtsbäumen außerhalb eines Marktes je angef. m <sup>2</sup> Grundfläche	täglich	0,13	41,00
7.2	Verkaufswagen und -stände (z. B. Imbiss, Speisen und Getränke)			
7.2.1	im Reisegewerbe			
	- innerhalb der Fußgängerzone Brandenburger Straße	täglich	5,00	10,00
	- innerhalb der übrigen Fußgängerzonen	täglich	4,00	8,00
	- außerhalb von Fußgängerzonen	täglich	2,50	5,00
7.2.2	bei Inanspruchnahme auf Dauer			
	- innerhalb der Fußgängerzone Brandenburger Straße	monatlich jährlich	31,00 368,00	
	- innerhalb der übrigen Fußgängerzonen	monatlich jährlich	25,00 307,00	
	- außerhalb von Fußgängerzonen	monatlich jährlich	13,00 153,00	

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)</b>	<b>Bemessungszeit</b>	<b>Gebühr - in EUR -</b>	<b>Mindestgebühr - in EUR -</b>
7.2.3	Kleinsthändler bis 2,4 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche  Die angeführten Gebühren beziehen sich auf das Einrichten von Verkaufstischen. Bei der Nutzung von Fahrzeugen/Containern erhöht sich die Gebühr um 20 %.	täglich	1,00	
7.3	Blumenstände je angef. m <sup>2</sup> Grundfläche  - innerhalb der Fußgängerzone Brandenburger Straße  - innerhalb der übrigen Fußgängerzonen  - außerhalb von Fußgängerzonen  Jahrespauschale: Es werden 300 Tage abzüglich einer Ermäßigung von 10 % der Gebühr berechnet.	täglich	1,50	8,00
		täglich	1,00	5,00
		täglich	0,50	2,50
7.4	Lotteriestände je angef. m <sup>2</sup> Grundfläche	wöchentlich	5,00	10,00
8.	Baubuden, Gerüste, Baustofflager, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun je angef. m <sup>2</sup> Grundfläche	wöchentlich		
8.1	Bundesstraße		3,00	15,00
8.2	Landstraße		2,50	13,00
8.3	Gemeindestraße		2,00	10,00
9.	Aufstellen eines Containers			
9.1	bis 10 m <sup>2</sup> Inhalt	je angef. Woche		
9.1.1	Bundesstraße		15,00	
9.1.2	Landstraße		13,00	
9.1.3	Gemeindestraße		10,00	

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)</b>	<b>Bemessungszeit</b>	<b>Gebühr - in EUR -</b>	<b>Mindest- gebühr - in EUR -</b>
9.2	über 10 m <sup>3</sup> Inhalt	je angef. Woche		
9.2.1			20,00	
9.2.2	Landstraße		18,00	
9.2.3	Gemeindestraße		15,00	
10.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 48 Stunden andauert und nicht unter eine andere Nummer des Tarifs fällt je angef. m <sup>2</sup> Grundfläche	täglich	0,50	10,00
11.	dauerhafte Aufstellung von Gegenständen, die nicht unter eine andere Nummer des Tarifs fällt (z. B. Fahrradständer) je angef. m <sup>2</sup> Grundfläche	monatlich	2,50	23,00
12.	Werbeanlagen/Aufsteller je angef. m <sup>2</sup> Grundfläche			
12.1	Einrichtung auf Dauer	täglich	5,00	
12.2	Einrichtung bei Gelegenheiten	täglich	1,00	
13.	Maste je Stück	jährlich	4,00	10,00
14.	Verteilen von Handzetteln und Werbematerial, Umherziehen mit Plakattafeln am Körper zum Zwecke der Werbung	täglich	5,00	
15.	Musizieren	täglich	2,50	
16.	Handverkauf von Zeitungen	wöchentlich	10,00	
17.	Bauchläden	täglich	2,50	10,00
18.	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen			
18.1	Pkw	täglich	2,50	25,00
18.2	Lkw	täglich	5,00	51,00
18.3	Krafträder	täglich	1,00	10,00
18.4	Einachsanhänger werden wie Pkw, mehrachsige Anhänger wie Lkw berechnet.			

## **Erste Satzung vom 11.09.2008 zur Änderung der Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt Potsdam vom 22. November 2001**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in Ihrer Sitzung am 07.07.2008 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### **Rechtsgrundlagen**

- § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I, S 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286, 329)
- §§ 18 – 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I/05, S. 218)

### **Artikel 1**

Die Anlage zur Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt Potsdam vom 22. November 2001 wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnummer 7.2. werden in der Spalte „Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)“ am Ende eine Leerzeile sowie die Worte „je angef. m<sup>2</sup> Grundfläche“ angefügt.
2. In der Tarifnummer 11. wird in der Spalte „Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)“ der Klammerzusatz „(z.B. Fahrradständer)“ gestrichen.

### **Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, den 11.09.2008

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister